

EINGANG 11. DEZ. 2013

Gegen Empfangsbekanntnis

BEDIS GmbH
Sodinger Str. 565
44628 Herne

Fachbereich
Umwelt

Bahnhofstr. 120
44629 Herne

Zimmer: 207
Auskunft erteilt: Herr Szokala

Telefon: 02323 - 16 23 13
Telefax: 02323 - 16 12 33 92 21

E-Mail: dirk.szokala@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen: 54/1-Sz./Th.

2013-11-26

Abfallwirtschaft

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Handeln und Makeln von Abfällen gemäß § 54 KrWG vom 14.11.2013

**Händler-/Maklererlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG
Händler-/Maklernummer: E916M0021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. **Allgemeines**

Aufgrund Ihres Antrages vom 14.11.2013 wird Ihnen hiermit gemäß § 54 Abs. 1 KrWG als Händler und Makler eine Erlaubnis zum Handeln und Makeln von Abfällen (Händler-/Maklererlaubnis) erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum; sie ist nicht übertragbar.

Bankverbindung:

Herner Sparkasse
BLZ 432 500 30
Konto-Nr. 1 000 223
IBAN: DE69432500300001000223
BIC: WELADED1HRN

2. **Nebenbestimmungen:**

2.1 **Tätigkeiten:**

Diese Erlaubnis beinhaltet

- das Sorgen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte (Tätigkeit des Abfallmaklers)

sowie

- den Erwerb und die Weiterveräußerung von Abfällen in eigener Verantwortung (Tätigkeiten des Abfallhändlers).

2.2 **Abfallarten:**

Die Erlaubnis erstreckt sich auf alle Abfälle im Sinne der AVV, außer radioaktive und infektiöse Abfälle sowie Sprengstoffe.

2.3 **Geltungsbereich:**

Die Erlaubnis wird bundesweit und grenzüberschreitend erteilt.

2.4 **Laufzeit der Erlaubnis:**

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

2.5 **Verantwortliche Person:**

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes sind folgende Personen verantwortlich:

Herr Ingo Henning Puck, geb. am 09.05.1073 in Herne
(verantwortliche Person)

Herr Marcel Griesche, geb. am 24.01.1979 in Münster
(stellvertretende verantwortliche Person)

3. **Auflagen:**

- 3.1 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Zulässig ist die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- 3.2 Veränderungen von Umständen, die für die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erheblich sind (z. B. Wechsel eines Geschäftsführers oder einer verantwortlichen Person) und andere Änderungen in den Antragsunterlagen (z. B. Änderung des Firmennamens oder der Firmenanschrift) sind mit unverzüglich anzuzeigen.
- Betreffen die Änderungen den beabsichtigten Wechsel des Erlaubnisinhabers oder eine Änderung in der Firma (z. B. Wechsel des Firmeninhabers oder Verschmelzung von Firmen oder Wechsel der verantwortlichen Personen), so ist ein Neuantrag erforderlich.
- 3.3 Die für die Tätigkeiten verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an fachspezifischen Lehrgängen teilzunehmen. Die Fortbildung ist mir unaufgefordert durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- 3.4 Ablichtungen der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für die Firma BEDIS GmbH sowie die Führungszeugnisse / Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für die Geschäftsführer und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sind mir alle 5 Jahre vorzulegen.

4. **Hinweise:**

- 4.1 Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten von Auflagen dieser Erlaubnis oder bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des KrWG sowie der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen, des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. §§ 324 ff, 330 StGB; § 69 KrWG; § 18 AbfVerbrG) geahndet werden.

- 4.2 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Erlaubnis ersetzt insbesondere nicht eine ggf. erforderliche Beförderungserlaubnis zum Transport von Abfällen.

Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGVBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

- 4.3 Beim Handeln bzw. beim Makeln von Abfällen ist die Zulässigkeit der Entsorgung unter dem Aspekt zu prüfen,
- dass für Abfälle, die der Entsorgungspflicht nach § 17 KrWG i. V. mit dem jeweiligen Landesrecht der zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unterliegen, das jeweilige Satzungsrecht zu berücksichtigen ist,
 - dass für Abfälle, die gemäß landesspezifischer Regelungen der Entsorgungspflicht oder der Anlieferungspflicht unterliegen bzw. einer bestimmten Entsorgungsanlage zugeführt werden müssen, das jeweilige Landesrecht zu beachten ist.
- 4.4 Die Registerpflichten für Händler und Makler von Abfällen gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. mit §§ 25 und 26 NachwV sind zu beachten.
- 4.5 Händler und Makler von Abfällen bedürfen keiner gesonderten Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG, sofern Sie im Besitz einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG sind.

5. **Makler-/Händlernummer:**

Die Makler-/Händlernummer lautet: **E916M0021.**

6. Gebührenbescheid:

Für die Erteilung der Händler-/Maklererlaubnis wird aufgrund der §§ 1, 2, 9, 13 und 14 und nach §§ 1 und 4 AVerwGebO NRW i. V. mit dem dazugehörigen allgemeinen Gebührentarif eine Gebühr erhoben.

Nach § 9 Abs.1 GebO NRW ist bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb der Rahmensätze nach der Tarifstelle 28.2.1.24 ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen; der allgemeine Gebührentarif sieht in der Tarifstelle 28.2.1.24 einen Gebührenrahmen von 500,-- € bis 1.000,-- € vor

Für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes sind analog Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – IV-3-116.6/IV-2-884-21797- vom 09.03.2011 (MBI. NRW. 2011 S. 114 – Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigung; VwV Abfallnachweisgebühren) - bei Neuansuchen folgende Rahmensätze zugrunde zu legen:

Neuantrag	Verwaltungsgebühr €
Einfacher Verwaltungsaufwand	500
Mittlerer Verwaltungsaufwand	750
Hoher Verwaltungsaufwand	1.000

Der Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrages und für die Erteilung der Erlaubnis zum Handeln und Makeln von Abfällen war gering. Der Antrag war im Wesentlichen vollständig.

Die Gebühr für die Händler-/Maklererlaubnis wird hiermit auf

500,00 Euro
(in Worten: „fünfhundert“)

festgesetzt.

Ich bitte die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der **Vertragsgegenstandsnummer 5054100004967046** auf das Konto der Stadt Herne bei dem auf dem Briefkopf unten rechts aufgeführten Geldinstitut zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

7. **Rechtsgrundlagen:**

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

NachwV

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 290)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 668), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

StGB

Strafgesetzbuch vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

8. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (SGV. NRW. 320) erheben.

Eine Klage gegen festgesetzte Verwaltungsgebühren hat gemäß § 80 Abs. 2 der VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerd Werner

